

Ermordung als Pflicht? – Das *senatus consultum ultimum* und der Notstand in Rom (Oberstufe)

Dr. Günter Laser, Hamminkeln



„Hooligans gegen Salatismus“ – eine Demonstration in Köln am 26.10.2014

Darf der Staat im Notfall die verfassungsgemäßen Grundrechte seiner Bürger einschränken? Diese Diskussion kam nicht erst unter den 68ern auf, sondern kennzeichnete die Auseinandersetzungen zwischen Popularen und Optimaten während der Späten Römischen Republik. In seiner Verteidigungsrede für Rabirius rechtfertigt Cicero nicht nur dessen Beteiligung an einem Mord, sondern erklärt diesen sogar zur patriotischen Pflicht – nicht ganz uneigennützig, da er selbst die Verantwortung für die Hinrichtung der Catilinarier trug. Neben der inhaltsorientierten Frage, wie der Staatsnotstand im republikanischen Rom und in der Bundesrepublik gerechtfertigt wird, geht es in der Unterrichtseinheit darum, die Erschließung von Ciceros Satzperioden zu üben. Ferner erarbeiten sich die Schüler einen Überblick über den Aufbau einer Verteidigungsrede vor Gericht anhand von Auszügen aus Ciceros rhetorischen Schriften.

Klassenstufe: ab 10. Klasse, ab 5. Lernjahr, Latein als 2. FS

Dauer: 14 Unterrichtsstunden + LEK

Bereich: römischer Staat, Politik, Rhetorik

Kompetenzen:

Sprach- und Textkompetenz: Analyse ciceronischer Satzperioden anhand von Auszügen aus dem rednerischen und rhetorischen Werk

Kulturkompetenz: SCU als Machtmittel der Optimaten; Vergleich mit Notstandssituationen in der BRD; Aufbau und Funktion einer römischen Gerichtsrede

Methodenkompetenz: Satz- und Texterschließung durch strukturiertes Übersetzen; Interpretation

Materialübersicht

1./2. Stunde: *Bello quodam interfectus est* – Maßnahmen des Staates bei innenpolitischen Ausnahmezuständen in Köln und Rom

- M 1 (Fo) Notstand in Köln
 M 2 (Ab) Ablauf der Eskalation von Gewalt in Köln
 M 3 (Tx) Die Ermordung des Saturninus – ein Notstand im antiken Geschichtsbuch
 M 4 (Tx) Der Prozess gegen Rabirius – Wie gerechtfertigt waren Notstandsmaßnahmen in Rom?

ZM 1 (Wo) Lernwortschatz zur Reihe

ZM 2 (Tx) „Der Staat muss mit aller notwendigen Härte antworten.“

3./4. Stunde: Einüben des Erschließens von Ciceros Periodensatzbau mithilfe der Einrückmethode

- M 5 (Ab) Sätze wie Rennbahnen – Ciceros Satzperioden
 M 6 (Tx) Die Eröffnung der Verteidigungsrede für C. Rabirius (Cic. Rab. perd. 1)

ZM 3 (Tx) Ciceros Bitte um Unterstützung (Cic. Rab. perd. 5)

5./6. Stunde: Ladungen von Gewalttätern vor Gericht – Schwächung des Staates oder Sicherung von Recht?

M 7 (Tx) Verteidigung als Verpflichtung für den Freund und den Staat (Cic. Rab. perd. 2)

M 8 (Tx) Hochverräter vor Gericht – die Strafe für *perduellio*

ZM 4 (Tx) Stimmen als Zeugen (Cic. Rab. perd. 18)

ZM 5 (Tx) Cic. Rab. perd. 18 in eingerückter Darstellung

7. 8. Stunde: *Fit senatus consultum* – Maßnahmen gegen Notstände in Antike und Neuzeit

M 9 (Tx) Auf zur Rettung des Staates! (Cic. Rab. perd. 20a)

M 10 (Ab) Notstand in der Bundesrepublik!

ZM 6 (Tx) Was hätte Rabirius denn tun können? (Cic. Rab. perd. 20b)

ZM 7 (Tx) Cic. Rab. perd. 20 in eingerückter Darstellung

9./10. Stunde: *Hostis ≠ civis* bleiben? – Einschränkungen des Rechtsstaates bei Straftätern

M 11 (Tx) *Provocatio* und SCU

M 12 (Ab) Otto Schily – Ein Anwalt für Terroristen

M 13 (Tx) Und wie würdest du dich bei einem Staatsnotstand verhalten? (Cic. Rab. perd. 22)

M 14 (Tx) Cicero zur *argumentatio* (Cic. part. orat. 46f.)

ZM 8 (Tx) Welches Verhalten schickt sich bei einem staatlichen Notstand? (Cic. Rab. perd. 21)

ZM 9 (Tx) Cic. Rab. perd. 21 in eingerückter Darstellung

11./12. Stunde: *Praemium* für Mord?! – Ciceros Darstellung angemessener Maßnahmen bei einem Staatsnotstand

M 15 (Ab) Die Bestrafung von Mord und Totschlag im Strafgesetzbuch (§ 211f. StGB)

M 16 (Tx) Alle haben mitgemacht! (Cic. Rab. perd. 31)

M 17 (Ab) Privatpolizei oder Hooligans? Die Senatortruppe des Marius

ZM 10 (Tx) Lob oder Tadel? Die Bewertung der Mörder des Saturninus (Cic. Rab. perd. 27)



ZM 11 (Tx) Cic. Rab. perd. 27 in eingerückter Darstellung

13./14. Stunde: *Omni genere amplificationis exarsimus* – Ciceros Redeabschluss als Beispiele einer *peroratio*

M 18 (Tx) Ciceros Bilanz als Redner (Cic. orator 102)

M 19 (Tx) Der letzte Appell (Cic. Rab. perd. 37f.)



ZM 12 (Ab) Anleitung zum Halten einer gelungenen Schlussrede (Cic. part. orat. 52ff.)

Lernerfolgskontrolle: Staatsnotstand und seine Beseitigung in der römischen Republik (Cic. in Cat. I,3)

Auf **CD 20** finden Sie alle Materialien im **Word-Format** sowie die **Zusatzmaterialien**.

Die Vokabelhilfen zu allen Texten dieses Beitrags können Sie in unserem Webshop kostenlos als veränderbare Word-Datei herunterladen und an die individuellen Bedürfnisse Ihrer Lerngruppe anpassen: <http://latein.schule.raabe.de> (Word-Download RAAbits Latein „Vokabelhilfen EL 44“).



CD 20

Voransicht

M 4

Der Prozess gegen Rabirius – Wie gerechtfertigt waren Notstandsmaßnahmen in Rom?

Eine Anklage vor Gericht zeigt deutlich, dass der Normalzustand gestört worden ist. Wer aber hat die Deutungshoheit darüber, was „normal“ ist? Der Senat? Die Beamten? Das Volk?

In der ersten Hälfte des Jahres 63 v. Chr. verteidigte der Konsul M. Tullius Cicero (106–43) C. Rabirius wegen einer Tat, die 37 Jahre zuvor verübt worden war, gegen die Anklage des T. Labienus. Im Jahr 100 war der Volkstribun Saturninus, den man zu den popularen Politikern zählte, erschlagen worden. Zuvor hatte der Senat den Ausnahmezustand ausrufen lassen, als es zu Schlägereien und Mord bei den Konsulwahlen für das Jahr 99 gekommen war. Offensichtlich hatte Saturninus einen Mitbewerber umbringen lassen, um seine eigenen Chancen zu vergrößern – eine Strategie, die er bereits erfolgreich im Jahr zuvor als Bewerber um das Volkstribunat verfolgt hatte. Diesmal ließen ihn die Senatoren damit aber nicht durchkommen.



© Thinkstock

Als Volkstribun war Saturninus sakrosankt; wer seine Unverletzlichkeit missachtete, musste wegen Hochverrats bestraft werden (*perduellio*).

Ein wichtiger Punkt für die Schuldfrage war die Rechtmäßigkeit des Ausnahmezustandes, unter dem ein Aufrührer getötet worden war. Optimatische Politiker vertraten die Auffassung, dass es dem Senat in einer Notlage erlaubt sei, den Konsuln das Recht zu übertragen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ordnung und Ruhe wiederherzustellen – und somit auch, falls erforderlich, römische Bürger zu töten. Populare Politiker vermuteten dahinter reine Willkür des Senats, um offiziell diejenigen ermorden zu können, die sich den Optimaten nicht unterordneten. So waren auch 133 und 122 die beim Volk beliebten Gracchen getötet worden, die verarmten Bürgern neue Bauernhöfe auf Staatskosten zur Verfügung stellen wollten. Die Popularen pochten darauf, römische Bürger nur nach einem gerichtlichen Urteil hinrichten zu lassen; gegen Strafmaßnahmen sollte Berufung (*provocatio*) vor einer Volksversammlung erlaubt sein.

Inzwischen war Rabirius durch eine Zweimännerkommission für Hochverrat (*duoviri perduellionis*) verurteilt worden. An Rabirius wollte der Ankläger Labienus – hinter dem vermutlich C. Iulius Caesar stand – ein Exemplum gegen die politische Führungsschicht statuieren.

Allerdings kann man den Prozess auch anders lesen: Cicero selbst ließ gegen Ende des Jahres 63 die Anhänger Catilinas nur durch Senatsurteil, also ohne *provocatio* nach der Ausrufung des Ausnahmezustands, hinrichten.

Cicero schrieb nach seinem Konsulat diejenigen Reden auf, die er während seiner Amtszeit gehalten hatte, und veröffentlichte sie vermutlich im Jahr 60. Der Freispruch, den er für Rabirius' Aktion erreichte, sollte die Rechtmäßigkeit seiner eigenen Entscheidungen als vormaliger Konsul bestätigen.

Tatsächlich aber blieb die Ausrufung des Notstandes auch in den folgenden Jahrzehnten immer wieder umstritten. Cicero selbst musste 58 v. Chr. wegen seiner Verantwortung gegenüber den ermordeten Catilinariern in die Verbannung gehen.

Aufgaben

1. Fasse den politischen Streit zwischen Optimaten und Popularen zusammen, der hinter den Prozessen steht.
2. Verorte Cicero und Caesar bei den politischen Gruppierungen und begründe deine Entscheidung.

M 5

Sätze wie Rennbahnen – Ciceros Satzperioden

Jeder Redner orientiert sich in seinen Ausführungen an seinem Publikum und gestaltet den Satzbau entsprechend. Das einfachste Modell ist eine Aneinanderreihung kurzer Hauptsätze (*περίοδος*) schwieriger ist eine Mischung aus Haupt- und Gliedsätzen (*Hypotaxe*). Aber die Kunst des Redners besteht in der Frage, in welcher Reihenfolge die Sätze angeordnet werden sollen.

Besonders als Redner vor der Volksversammlung orientierte sich Cicero an den **Vorschriften griechischer Rhetoren**. Diese empfahlen seit Thrasymachos aus Chalkedon im 5. Jahrhundert v. Chr., nach Art eines Umlaufs wie bei einem **Rennen** (einer Periode vom griechischen *περίοδος*) zu sprechen, **um die Zuhörer zu fesseln**: Es gibt einen Anfangspunkt und ein Ziel; die Argumente, die dazwischenliegen, werden in das Rennen, das wie eine Klammer wirkt, passend eingefügt. Um den **Überblick zu bewahren**, sind es oft drei oder vier **Argumente**, die **mit ansteigender Wichtigkeit** (Klimax) präsentiert werden. Der Redner kann erst drei Pro-Argumente nennen, um dann die Contra-Argumente **aufzuzählen** (Antithese) – und auch hier jeweils von einer Klimax Gebrauch machen. Das führt oft dazu, dass der ansteigenden Wichtigkeit der Argumente eine zunehmende Anzahl der Wörter pro Argument entspricht.

Eine **Periode** entspricht also einer Nennung mehrerer Argumente; diese kleineren Einheiten einer Periode werden **Kolon** (Pl.: Kola) genannt. Sie können untereinander durch Kommata in weiteren kleineren Einheiten aufgespalten werden.

Die Periode besteht z. B. darin, dass der Redner mit einem Hauptsatz beginnt, dann einen Gegenstand in mehreren Relativsätzen erläutert, zurückfindet zum Hauptsatz, ihn durch einige Gliedsätze unterbricht, um dann mit dem Hauptsatz zu enden. Hierdurch steigt die **Spannung** an, worauf der Redner hinauswill, zumal das Hauptsatzprädikat oft am Ende steht. Zu viele Gliedsätze darf er daher nicht bauen, sondern muss sich an eine **transparente Struktur** halten, die schneller deutlich wird, wenn man den Satz im Zusammenhang mit der Texterschließung grafisch aufbereitet.

Man schreibt den lateinischen Satz daher wie in eine **Tabelle mit mehreren Spalten**. In die Spalte ganz links trägt man den **Hauptsatz** ein, eine Zeile tiefer und in der nächsten Spalte rechts einen **Gliedsatz**, der vom dem Hauptsatz abhängt (Gliedsatz erster Ordnung). Und mit den Gliedsätzen, die von einem Gliedsatz abhängen (Gliedsatz zweiter/dritter/vierter ... Ordnung) geht es rechts so weiter. Hängen mehrere Gliedsätze vom gleichen Haupt- oder Gliedsatz ab, schreibt man sie in derselben Spalte untereinander. Falls der Satz mit einem Gliedsatz beginnt, schreibt man ihn nicht in die erste Spalte; diese ist nur für den Hauptsatz reserviert! Stattdessen schreibt man ihn in die Spalte, die anzeigt, in welcher Ordnung dieser Gliedsatz steht. Grundsätzlich erkennst du Gliedsätze an der Subjunktion, die den Satz einleitet (z. B. *postquam*, *quamquam* ...).

Tipp: Beim Übersetzen ist es sehr hilfreich, wenn du zuerst nur die linke Hauptsatzspalte übersetzt, um den Sinn zu erfassen, anschließend integrierst du die zweite Spalte mit den Gliedsätzen der ersten Ordnung. Schreibe die Übersetzung des ganzen Satzes erst auf, wenn du ihn schrittweise aufgebaut hast!

Du brauchst nicht immer den Text in Spalten zu schreiben; du kannst den Grad der Abhängigkeit auch dadurch kennzeichnen, dass du die Satzteile mit einer oder mehreren Linien unterstreichst.

Hauptsatz	Nebensatz 1. Ordnung	Nebensatz 2. Ordnung	Nebensatz ...

Aufgaben

1. Stelle im lateinischen Text über die Ermordung des Saturninus (M 3) den Periodensatzbau des durch Fettdruck hervorgehobenen Abschnitts dar.
2. Beurteile zusammen mit deinem Partner den Zusammenhang von inhaltlicher und sprachlicher Komplexität.

M 9**Auf zur Rettung des Staates! (Cic. Rab. perd. 20a)**

Erst in der zweiten Hälfte seiner Rede kam Cicero zur genauen Darstellung, wie die Ermordung des Saturninus ablief. Vorgegangen sind die Unruhen, die Saturninus bei den Consulwahlen ausgelöst hatte, als er – wie man vermutete – einen Mitbewerber umbringen ließ.

Fit senatus consultum, ut C. Marius L. Valerius¹ consules adhiberent tribunos plebis et praetores, quos eis videretur², operamque darent, ut imperium populi Romani maiestasque conservaretur.

3 Adhibent omnis tribunos plebis praeter Saturninum, praetores praeter Glauciam; qui³ rem publicam salvam esse vellent, arma capere et se sequi iubent. Parent omnes. Ex aede Sancus⁴ armamentariisque publicis arma populo Romano C. Mario consule distribuite dantur.

1 **C. Marius L. Valerius** = C. Marius et L. Valerius: Consuln des Jahres 100 – 2 **vidēri**, eor, vīsus sum: geeignet erscheinen – 3 **quī** = eōs, quī – 4 **Sancus**, ūs m.: Schwurgottheit

Aufgaben

1. Gliedere den lateinischen Text nach den Satzperioden.
2. Stelle Maßnahmen zusammen, durch welche die Senatoren die Gefahr abwehrten.
3. Übersetze den lateinischen Text und vergleiche das Ergebnis mit deinem Partner.
4. Das Notstandsrecht stellte in der römischen Politik ein ziemlich neues Element dar, da es erst in der Späten Republik aufkam. Übersetze die untenstehenden Formulierungen aus den Jahren 122 und 49 v. Chr. und vergleiche sie mit der Formulierung des oberen Textes aus dem Jahre 100 v. Chr. in Z. 1–3. Ermittle dann die typischen Elemente eines *senatus consultum ultimum*.

a) Zum Jahr 122

Decrevit quondam senatus, ut L. Opimius consul videret, ne quid res publica detrimenti caperet. (Cic. Cat. I, 4)

b) Zum Jahr 49

Senatus consulibus, praetoribus, tribunis plebis et nobis, qui pro consulibus sumus, negotium dederat, ut curaremus, ne quid res publica detrimenti caperet. (Cic. fam. 16,11,2)

M 10

Notstand in der Bundesrepublik!

Solange das staatliche Leben in den üblichen Bahnen verläuft, sichert das Grundgesetz die Grundrechte der Bürger der Bundesrepublik. Was aber geschieht in einem Notfall?

1968 ist das Grundgesetz durch Zusätze ergänzt worden, um im Falle eines militärischen Angriffs, innenpolitischer Krisen oder Katastrophen rasch reagieren zu können, weil davon ausgegangen werden muss, dass der Bundestag oder der Bundesrat im Notfall nicht mehr zusammentreten können. Während dieses Notfalls übt ein Gemeinsamer Ausschuss von 32 Bundestagsabgeordneten im Verhältnis zur Stärke der jeweiligen Fraktionen und 16 Mitgliedern des Bundesrates wesentliche Parlamentsfunktionen aus. Das Notparlament darf nicht die Verfassung ändern, kann aber – sofern erforderlich – einen neuen Bundeskanzler wählen und die Grundrechte einschränken.

Artikel 10 Abs. 2 GG (Einschränkung des Grundrechts des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses)

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11 Abs. 2 GG (Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit)

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12 GG (Berufsfreiheit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

[...]

Artikel 12a GG (Wehr- und Dienstpflicht)

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

[...]

(3) Wehrpflichtige [...] können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

[...]

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 81 (Gesetzgebungsnotstand)

(1) Wird im Falle des Artikels 68 [Anmerkung: d. h., wenn die Vertrauensfrage durch den Bundeskanzler nicht von der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zustimmend beantwortet wird] der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das Gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das Gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

aus: <https://www.bundestag.de/grundgesetz>

Aufgaben

1. Stellt die Einschränkungen der Grundrechte zusammen und vergleiche die deutschen Notstandmaßnahmen mit denen bei einem *senatus consultum ultimum*.
2. Gegen die Notstandsmaßnahmen formierte sich eine Auperparlamentarische Opposition (APO). Sie befürchtete einen „Notstand der Demokratie“. Erläutert, worin dieser Notstand nach Meinung der Opposition bestehen könnte.
3. Entwirf Szenarien, die heutzutage die Anwendung der Notstandsmaßnahmen legitimieren könnten.



M 11**Provocatio und SCU**

Nicht alle Politiker erkannten das Notstandsrecht an, vor allem Volkstribunen waren der Meinung, dass es eher ein politisches Instrument sei, um römischen Bürgern die Nutzung ihrer Rechte zu verweigern. Die Schwierigkeit – und auch ein Lösungsversuch – wird an folgenden Zitaten Ciceros deutlich:



© iStock

Statue eines römischen Bürgers

Cic. de re pub. II, 53

Publicola¹ ... legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem² necaret neve verberaret.

1 **Pūblicola**, ae m.: hat mitgeholfen Tarquinius Superbus zu vertreiben – 2 **prōvocatio**, ōis f.: Berufung – 3 **verberare**: schlagen

Cic. in Cat. 4,10

C. Caesar intellegit legem Semproniam esse de civibus Romanis constitutam; qui¹ autem rei publicae sit hostis, eum civem esse nullo modo posse.

1 **qui ..., eum ...**: Stelle um: (Caesar intellegit) eum civem nullo modo esse posse, qui ...



© iStock

Aufgaben

1. Übersetze die lateinischen Zitate.
2. Benenne mit deinem Partner das strafrechtliche Problem und ermittle mit ihm Ciceros Lösungsversuch.

M 12

Otto Schily – Ein Anwalt für Terroristen

Als Rechtsanwalt verteidigte der spätere Bundesinnenminister Otto Schily ab 1971 Terroristen der RAF, die von der Polizei gefangen worden waren. In diesem Zusammenhang ging er auch auf Ausschreitungen im Zweiten Weltkrieg und im Vietnamkrieg ein.



© imago/Ina Peek

„Aus der Tatsache, dass die Gefangenen sich als Revolutionäre bezeichnen, zieht das Gericht die Schlussfolgerung, dass es sagt, wir brauchen uns hier über Rechtfertigungsgründe oder Entschuldigungsgründe überhaupt gar kein Kopfzerbrechen mehr zu machen. Weil ja die Gefangenen sich so bezeichnet haben, haben sie sich selbst außerhalb der Rechtsordnung gestellt, und nun sind sie eigentlich – und das ist der Kern des Beschlusses – vogelfrei.

Ich finde, es ist notwendig, noch einmal klar zu sagen, um was es geht: Dass mittels militärischer Einrichtungen hier auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland Völkermord vollzogen worden ist. Dieser Frage werden sie nicht ausweichen können. [...]

Vielleicht ist es notwendig, einmal an die Bilder zu erinnern, die hier über das Fernsehen gegangen sind, von den Napalm verbrannten Kindern, um auch sinnlich wahrnehmbar zu haben, um was es geht. Das sind die gleichen Bilder: das jüdische Kind im Ghetto, das mit erhobenen Händen auf SS-Leute zugeht, und die vietnamesischen Kinder, die schreiend, napalmverbrannt dem Fotografen entgegenlaufen nach den Flächenbombardements.

Um diese Frage geht die Beweisaufnahme: Ob man solche Mordaktionen dulden oder verschweigen durfte oder ob es gerechtfertigt war, gegen die Mechanismen und gegen die Apparatur, mit der solche Mordaktionen durchgeführt wurden, vorzugehen. Darin geht es.“

aus: Stefan Aust: Der Baader-Meinhof-Komplex, Hoffmann und Campe: 2013, S. 389.

Aufgabe

Vergleiche Schilys Argumentation mit der Ciceros.



© Thinkstock/iStock